

ZUSATZ ZUR

Hausordnung für das Vereinsheim des FSV Steinsberg

* Feiern von Minderjährigen -

**§ 1 Pflichten des Veranstalter**

1. Das Jugendschutzgesetz, welches im Büro des Vereinsheimes ausliegt, wurde gelesen und verstanden. Für die Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben bei Minderjährigen ist der Veranstalter verantwortlich
2. Es muss mindestens immer eine Aufsichtsperson, welche volljährig ist und auch über die nötige geistige Eignung verfügt anwesend
3. Die Ausgabe von Spirituosen in Flasche ist generell untersagt. Es dürfen Spirituosen nur in Gläsern oder Bechern ausgegeben werden
4. Hinter der Theke muss immer eine Aufsichtsperson stehen und die Getränke ausgeben. Eine Selbstbedienung von Jugendlichen an alkoholischen Getränken muss unterbunden werden
5. Die Türe zum Vorratsraum/Getränkelager muss immer abgesperrt sein und die beauftragte Aufsichtsperson den Schlüssel sicher verwahren

Grobe Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung schließen eine erneute Nutzung aus.

Steinsberg, 15.01.2018 Die Vorstandschaft